

*Neue*

Allgemeine

# Polizei-Verordnung

der polit. Gemeinde Regensburg.

---

Der Gemeinderat bestraft nach Maßgabe seiner Kompetenz mit Buße bis zu Fr. 25.— alle nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete der Gemeinde begangenen Uebertretungen, sowie die nachbezeichneten Handlungen bezw. Unterlassungen:

1. Das vorsätzliche Belästigen des Publikums durch Schlägereien, Störung der Ordnung oder anderes ungebührliches Verhalten.

2. Die Verwendung von Waffen jeglicher Art bei Schlägereien durch Personen, die durch eigenes Verschulden in diese hineingezogen wurden.

3. Das absichtliche Reizen und Scheumachen von Tieren, wodurch eine Gefahr für Menschen oder Sachen entsteht.

4. Das Hezen von Hunden auf Menschen und Tiere, sowie das Nichtabhalten von Hunden von Angriffen auf Menschen und Tiere durch Personen, denen die Aufsicht über sie zukommt.

5. Das Werfen von Steinen und andern Gegenständen, oder von Unrat nach Menschen oder Tieren oder an fremde Häuser, sowie das Verunreinigen öffentlicher Brunnen.

6. Selbstverschuldete Trunkenheit, wenn dadurch eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht wird.

7. Die Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärm und Geschrei und die Erregung von Aergernis durch andern nächtlichen Unfug.

8. Vorsätzliche Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Notruf, durch Mißbrauch von Notsignalen oder durch Verbreiten wissentlich falscher Nachrichten und Gerüchte.

9. Alle Lärm verursachenden Arbeiten oder sonstige Ruhestörungen an Sonntagen während des Vormittags-Gottesdienstes.

Das Holen von Futter für das Vieh an Sonntag-Vormittagen in der Zeit von einer Stunde vor Beginn des Gottesdienstes.

10. Das mangelhafte Zudecken oder das Unverwahrlassen offener Jauchegruben oder Wasserfasser an Orten wo Menschen verkehren, sodaß daraus eine Gefahr für andere entsteht.

11. Das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden, oder andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Sachen dienen, mit unverwahrttem Feuer oder Licht.

12. Ungehorsam gegen eine von der Polizei erlassene gesetzmäßige Anordnung oder Aufforderung, sofern nicht ein kriminelles Vergehen vorliegt. (§ 77 des Str.-G.-B.)

13. Das Abreißen, Beschädigen oder Entstellen von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen, von Warnungstafeln und Wegzeichen.

14. Alles Schießen, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, sowie das Schießen an Hochzeiten und andern festlichen Anlässen ohne Bewilligung des Gemeinderates.

15. Das Tragen von aufgerüsteten Sensen, Schleppechen oder andern gefährlichen Gegenständen durch Belofahrer auf öffentlichen Straßen und Fußwegen.

16. Das Auflesen von Obst und andern Feldfrüchten durch Unberechtigte, das Weidenlassen von Vieh und Geflügel auf fremdem Eigentum, sowie das unberechtigte Abmähen von Flurstraßen.

17. Das Betreten der Weinberge durch Unberechtigte zur Zeit der Traubenreife.

18. Das Treiben von ungebundenem Vieh auf öffentlichen Straßen.

19. Nichtbeachtung der amtlichen Aufforderungen zum Aufstücken der Bäume, Zurückschneiden von Grünhecken, zur Entfernung von Misteln von den Bäumen und zum Deffnen von Wassergräben.

20. Das Einstellen und Aufnehmen schriftloser Personen ohne Anzeige an die Gemeinderatskanzlei innert 8 Tagen, ebenso die Nichtabgabe der Ausweisschriften innert der gleichen Zeit.

Wer rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über eine Person zu führen (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder), haftet für die einer solchen Person aufgelegte Polizeibuße, sofern er nicht darzutun vermag, daß er das übliche durch die Umstände geforderte Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Für juristische Personen haften die Leiter oder fehlbaren Angestellten. Die Bußenverfügung hat sich gegen diese zu richten.

\* \* \*

Diese Polizeiverfügung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeinde und den Regierungsrat und erfolgter Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Gemeindepolizeiverordnung wurde heute von der Gemeindeversammlung genehmigt.

**Regensburg**, den 19. Oktober 1919.

Der Präsident: **K. Weidmann.**

Der Schreiber: **Jos. Großholz.**

Vorstehender Polizeiverordnung erteilt der Regierungsrat die Genehmigung.

**Zürich**, den 26. November 1919.

Vor dem Regierungsrat:

Der Staatschreiber: **Paul Keller.**

# Anhang.

— x —

## Auszug aus dem Gesetz betreffend den Strafprozeß.

§ 346. Ein Rekurs gegen die Bußenverfügung der Polizeibehörden ist nicht zulässig, dagegen kann der Gebüßte binnen 10 Tagen, von der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, gerichtliche Beurteilung der Sache verlangen. Davon wird ihm mit der Bemerkung Kenntnis gegeben, daß Stillschweigen als Anerkennung der Strafe aufgefaßt wird.

§ 347. Verlangt der Gebüßte gerichtliche Untersuchung, so wird er, falls es nicht bereits geschehen ist, von der Polizeibehörde einvernommen. Es wird ihm aufgegeben, die Gründe seiner Bestreitung, sowie seine Beweismittel anzugeben. Die Polizeibehörde kann weitere Erhebungen veranlassen.

Beharrt der Gebüßte nach durchgeführter Untersuchung auf der Bestreitung und hält die Polizeibehörde die Bußenverfügung aufrecht, so überweist die Behörde die Sache an das Bezirksgericht. Der Weisung ist die angefochtene Verfügung nebst den übrigen Akten beizulegen.

§ 350. Bezahlt der Gebüßte die Buße aus Arbeitscheu oder Uebligkeit nicht oder weigert er sich sie abzubilden, obgleich ihm das nach seinen persönlichen Verhältnissen wohl möglich ist, so ordnet die Polizeibehörde die Umwandlung der Buße in Gefängnisstrafe an.

§ 351. Für je Fr. 10.— werden 24 Stunden Gefängnis gerechnet. Beträgt die Buße weniger als Fr. 10.—, so soll der Verhaft gleichwohl 24 Stunden betragen.

§ 352. Von der Umwandlung der Buße ist der Bezirksanwaltschaft zum Zwecke des Vollzuges Kenntnis zu geben.

§ 382. Anzeigen wegen Polizeiübertretungen von Kindern im schulpflichtigen Alter sind der Schulpflege zur Untersuchung und disziplinarischer Bestrafung zu erstatten. Die Schulpflege bringt die gemäß der Schulordnung zulässigen Strafmittel zur Anwendung.

Gegenüber Kindern, welche der Schulpflicht entlassen sind, findet das gewöhnliche Verfahren bei Polizeiübertretungen statt. Die Polizeibehörde kann statt Buße Verweis eintreten lassen.

§ 385. Bei Polizeiübertretungen Jugendlicher (Personen, die das sechzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt haben) findet das gewöhnliche Verfahren statt, mit der Abweichung, daß statt auf Buße auf Verweis anerkannt werden kann.

§ 464, Abs. 3. Polizeibußen werden auch dann von der Polizeibehörde eingezogen, wenn die Bußenverfügung an das Gericht weitergezogen worden ist.